

Reglement betreffend die Gesundheits- und Sicherheitskontrolle von öffentlichen Badeanlagen

vom 20. Dezember 2000

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 1 ff., 9, 72 ff., 86 bis 94, 143, 144, 146 und 153 ff. des
Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über
Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
eingesehen die Artikel 27 und 52 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;
eingesehen das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März
1969;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement soll die Gesundheit der Schwimmbadbenutzer schützen, indem eine allgemeine Hygiene gewährleistet und die Übertragung von Krankheitserregern in den unter Artikel 2 erwähnten Badewässern, bekämpft wird.

²Es bezweckt die Erlangung eines einwandfreien Badewassers, um insbesondere die auf Desinfektionsmittel zurückzuführenden Schädigungen zu vermeiden.

³Die Räumlichkeiten sowie die Anlagen sind so zu gestalten, dass ein tadelloser technischer und hygienischer Betrieb, sowie die Sicherheit der Benutzer gewährleistet werden kann.

Art. 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

¹Dieses Reglement gilt für alle Badeanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Badeanlagen bestehen aus Badeanstalten oder Badeorten.

²Unter den Begriff Badeanstalten, fallen alle Bäder und Schwimmbäder, Hallen- oder Freiluftbäder und die übrigen ähnlichen Einrichtungen wie Physiotherapie-, Thermal-, Salzwasser-, Saunabecken, Becken für Sport und Fitness, Whirlpools, Jacuzzis, Hotelschwimmbäder, Schwimmbäder im Teilzeiteigentum, Plauschbecken in öffentlichen Parks oder Wohnsiedlungen, sowie jene die zu öffentlichen Betrieben oder auch zu Heil-, Schul- oder Erziehungsanstalten gehören.

³Unter Thermalbäder versteht man Anlagen, deren Bäder durch ein sogenanntes Thermalwasser versorgt werden und deren Quelltemperatur über

818.300

- 2 -

20° C liegt.

⁴Unter Badeorten versteht man jeden Ort mit einer minimalen Installation (Ausstattung des Grundstückes, leichte Infrastruktur wie Brücken, Sprungturm, Dusche, usw.), welche das gemeinsame Schwimmen oder Baden in natürlich fliessenden oder stehenden, oberirdischen Gewässern, wie Flüssen und Seen ermöglicht.

Art. 3 Kompetenzen

Das zuständige Departement (nachstehend Departement) ist jenes des Bereiches gemäss Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente. Die spezialisierte Dienststelle ist das Kantonslaboratorium (nachstehend Kantonslaboratorium).

Art. 4 SIA-Normen

¹Die Badewasser müssen den Anforderungen entsprechen, die in den Normen enthalten sind, welche vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) aufgestellt wurden.

²Bei Wasser von Thermalanstalten gelten die Anforderungen an Wasser für künstliche Beckenbäder. Sie sind denselben Kontrollen unterworfen. Vorbehalten bleiben die therapeutischen Eigenschaften der Thermen.

Art. 5 Richtlinien

Die Erstellung, der Betrieb und die Kontrolle von Badeanlagen unterstehen den Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG), der Schweizerischen Gesellschaft für Gas- und Wasserindustrie (SSIGE), dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), des Gesamtverbands Rettung (IAS), der Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badeanstalten und Bademeistern (JGBA), des Büros für Unfallverhütung (BKV), sowie jenen, die vom Departement erlassen werden.

Art. 6 Veränderungen und gesetzgeberischer Vorbehalt

¹Die genannten Normen und Richtlinien in den Artikeln 4 und 5 können durch Verfügung des Departements ergänzt oder verändert werden.

²Vorbehalten bleiben die Bundes- und Kantonsgesetzgebungen, namentlich die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, über die Seuchen, den Umweltschutz, den Arbeitnehmerschutz, des Baugesetzes und des Lebensmittelgesetzes.

2. Abschnitt: Bewilligungen, Haftungen

Art. 7 Baubewilligung

Jedes Bau-, Vergrösserungs-, oder Umbauprojekt einer Badeanlage ist baubewilligungspflichtig, wenn die Baugesetzgebung dies vorsieht.

Art. 8 Betriebsbewilligung

¹Der Betrieb einer Badeanstalt unterliegt einer Bewilligung, die vom Departement für die Dauer von fünf Jahren erteilt wird und für eine weitere Periode erneuerbar ist, gemäss dem Zustand der Badeanlage.

²Die Erteilung und Erneuerung der Betriebsbewilligung unterliegen der Vorweisung eines Ingenieurberichtes, welcher die Sicherheit der Strukturen, der Umläufe und der Anlagen nachweist, sowie der Betriebsart und der, nach Bedarf, die zu ergreifenden Massnahmen vorschlägt. Ebenso ist eine Kopie des Zeugnisses betreffend die Ausbildung der qualifizierten Person (vom Departement anerkanntes Bademeister- oder Rettungsdiplom und wenn nötig, einen Giftprüfungsausweis), unter deren Aufsicht die Anstalt gestellt wird, zu unterbreiten.

³Die Badeorte sind keiner Betriebsbewilligung, jedoch nur offiziellen Kontrollen unterworfen.

Art. 9 Haftung und Selbstkontrolle

¹Wer eine Badeanlage betreibt, ist für deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen (Wasser, Hygiene) und den Betrieb der verschiedenen Einrichtungen verantwortlich. Er ist namentlich verpflichtet, gemäss den Regeln der guten Betriebspraxis und den festgesetzten Richtlinien, unabhängig von den offiziellen Kontrollen, die durch das Kantonslaboratorium ausgeführt werden, tägliche Kontrollen durchzuführen. Die vorgenommenen Kontrollen sind in einem Register einzutragen, das zu jeder Zeit vom Kantonslaboratorium eingesehen werden kann.

²Der für die Aufsicht der Anstalt bestimmte Bademeister wird namentlich mit der Sicherheit beauftragt.

Art. 10 Offizielle Kontrollen

¹Die vom Kantonslaboratorium vorgenommenen Kontrollen umfassen Probenerhebungen für chemische, physische und mikrobiologische Untersuchungen, sowie die Inspektion des Sauberkeitsgrades der Bäder, Mauern und der bei der Desinfektion der Einrichtungen benutzten Stoffe und Mittel; wenn nötig, auch Messungen der Luftqualität der Räume.

²Die Probenerhebungen für periodische mikrobiologische Untersuchungen werden auf Anweisung des Kantonslaboratoriums durch die Lebensmittelkontrolleure oder die Gemeindepolizei vorgenommen.

³Die Kontrollen erfolgen ohne Vorankündigung während den Öffnungszeiten und so oft als notwendig.

⁴Weitere Arten von Kontrollen können im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden vorgenommen werden.

Art. 11 Kosten

¹Die Kosten für die Kontrollen und die Bewilligungen werden den Betriebsleitern auferlegt.

²Anwendbar sind die kantonalen Richtlinien und Tarife bezüglich der Ausübung der Berufe nach Massgabe des Gesundheitsgesetzes.

Art. 12 Information der Öffentlichkeit

¹Die Benutzer von öffentlichen Anlagen sind berechtigt, beim Betriebsleiter Angaben über die Badewasserqualität zu erhalten.

²Das Kantonslaboratorium kann die Ergebnisse der Wasserqualität von öffentlich zugänglichen Bädern bekannt geben.

3. Abschnitt: Vollzug, Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹Das Kantonslaboratorium ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Es kann zum Beispiel das Baden untersagen, oder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und nach erfolgter Verwarnung, die Badeanlagen schliessen. Die Gemeinden arbeiten insbesondere im Kontrollgebiet mit dem Kanton zusammen.

²Die Verfügungen der übrigen zuständigen Instanzen in deren jeweiligen Bereichen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Strafen und Beschwerden

Bei Strafen und Beschwerden gelten die Bestimmungen der Artikel 153 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Das Reglement vom 17. Januar 1973 betreffend den Betrieb von Badeanstalten und der Beschluss vom 12. März 1969 betreffend den Betrieb von Saunas und anderen Wannenbädern sind aufgehoben.

²Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2001 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 2000.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**